

Musterklausur Fachassistent Rechnungswesen und Controlling

Ergänzende Fragen zur Musterklausur (Hintergrund: keine Ja-Nein-Fragen)

Fragen zum Datenschutzrecht:

1. Im Jahr 2018 mussten die neuen Vorschriften der Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) umgesetzt werden. Diese Regelungen gelten

grundsätzlich **nur**, wenn der Betrieb seine Dienstleistungen über das Internet vertreibt.

unabhängig von der Größe des Unternehmens.

nicht für den rein privaten Bereich.

nur für den Datenschutzbeauftragten.

2. Als Datenschutzbeauftragter darf

jeder Mitarbeiter, der über entsprechende Kenntnisse verfügt, bestellt werden.

ein Mitglied der Kanzleileitung bestellt werden.

ein externer Dienstleister, der über entsprechende Kenntnisse verfügt, bestellt werden.

eine juristische Person bestellt werden.

3. Im Datenschutzrecht gilt das sogenannte Prinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 DS-GVO neben weiteren Gründen nur dann rechtmäßig, wenn die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat. Eine Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage ist unzulässig.

Eine Einwilligung ist notwendig

für Glückwünsche per E-Mail

für eine Verwendung des Namens und Kontaktdaten zur Versendung von Rundschreiben an bestehende Mandanten mit steuerrechtlichen Hinweisen (es besteht eine Informationspflicht als Nebenpflicht aus dem Mandatenverhältnis).

für eine Einladung zum Sommerfest per E-Mail

für die Speicherung des Geburtsdatums und des Geburtsortes zur Identifizierung des Mandanten.

4. Aufbewahrungspflichten

Die Aufbewahrungsfristen können sich aus den rechtlichen Aufbewahrungspflichten, den Einwilligungen der betroffenen Personen sowie aus der Erforderlichkeit zur Vertragsabwicklung ergeben. In einem *Verarbeitungsverzeichnis* müssen die vorgesehenen Löschrufen für die verschiedenen Datenkategorien festgehalten sein.

- Das Löschkonzept sieht grundsätzlich 3 Fristen vor (6 Monate, 10 Jahre und 14 Jahre)
- Daten, die der Verantwortliche aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber erhalten hat, sind grundsätzlich für die Dauer von 10 Jahren nach Auftragsbeendigung aufzubewahren.
- Unterlagen eines abgelehnten Bewerbers nach einer Stellenbesetzung sollen spätestens 6 Monate nach Zugang des Absageschreibens gelöscht werden.
- Eine Speicherung über einen Zeitraum von 14 Jahren ist auch bei einzelfallbezogenen Rechtfertigungsgründen nicht gegeben.

5. E-Mailbenutzung

Bei der E-Mailbenutzung ist zu beachten, dass

- Schadsoftware eingeschleust werden kann, oft durch infizierte E-Mail-Anhänge angeblicher Rechnungen, Bestellbestätigungen und dergleichen.
- Der Empfänger einer E-Mail, insbesondere bei einem großen Empfängerkreis, immer im "An"-Feld stehen muss.
- wenn das "Bcc"-Feld verwendet wird, der absendende E-Mail-Server die E-Mail vervielfältigt und sie für jede Empfängeradresse eigens an den empfangenden Server überträgt.
- Ein Virus macht sich auf dem Computer bemerkbar. Deshalb kann ich E-Mail mit Anhängen von mir unbekanntenen Personen unbedenklich öffnen.